

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
die parlamentarischen Klubs  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SPINDELECKER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WALDNER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER  
das Büro von Herrn Staatssekretär KURZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
die Volksgruppenbeiräte beim Bundeskanzleramt  
die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Volksgruppenreform – Struktur- und Rechtsfragen“  
das Österreichische Volksgruppenzentrum  
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommission  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbüros beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den Asylgerichtshof  
den unabhängigen Umweltsenat  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung

die Finanzmarktaufsicht  
den Unabhängigen Finanzsenat  
das Bundesvergabeamt  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
<sup>1</sup> alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)  
\* den Österreichischen Gemeindebund  
\* den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Institut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Institut für Europarecht der Universität Linz  
das EuropaInstitut der Wirtschaftsuniversität Wien  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut

---

<sup>1</sup> Zustellung (auch) per Post.

die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
\* den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung Österreichischer Richter  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
den Österreichischen Seniorenrat  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verkehrsclub Österreich  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
die ARGE Daten  
das Austrian Chapter International Advertising Association  
den Österreichischen Familienbund  
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten  
Sachverständigen Österreichs  
den Auslandsösterreicher-Weltbund  
den Bund Österreichischer Frauenvereine  
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**12. April 2012**

an die e-mail-Adresse [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at),
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

29. Februar 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**